
TOP 15:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes und des Bundesjagdgesetzes

Drucksache: 257/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Nach wie vor besteht die Gefahr, dass die Afrikanische Schweinepest (ASP) nach Deutschland eingeschleppt wird. Auch wenn die Tierseuche nur bei Wild- und Hausschweinen vorkommt und auf den Menschen nicht übertragbar ist, so hätte ein Ausbruch in Deutschland, unabhängig davon, ob bei Wild- oder Hausschweinen, erhebliche Konsequenzen für den Schweinefleischsektor. Daher ist bei einem Ausbruch der ASP in Deutschland ein unverzügliches Eingreifen zur Vermeidung einer Weiterverschleppung der Tierseuche notwendig und geboten.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, neben den bereits in der Schweinepest-Verordnung vorgesehenen Maßnahmen auch über die durch die „Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung und der Verordnung über die Jagdzeiten vom 7. März 2018“ geschaffenen rechtlichen Möglichkeiten hinaus kurzfristig weitere Maßnahmen zu schaffen.

In Artikel 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes sollen daher die Ermächtigungsgrundlagen des Tiergesundheitsgesetzes insbesondere für folgende Maßnahmen erweitert werden:

- Maßnahmen zur Absperrung eines von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Gebietes, z.B. durch Umzäunung,
- Beschränkung des Personen- oder Fahrzeugverkehrs für bestimmte Gebiete,
- Beschränkung und Verbote der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen, beispielsweise ein Ernteverbot mit dem Ziel, eine Auswanderung von Wildschweinen zu vermeiden,

- Anordnung einer vermehrten Fallwildsuche, um die Infektionsmöglichkeiten gesunder Wildschweine zu minimieren,
- Durchführung einer verstärkten Bejagung durch andere Personen als den Jagdausübungsberechtigten.

Mit der Änderung des Bundesjagdgesetzes (Artikel 2) sollen die Länder die Möglichkeit erhalten, Ausnahmen für die Jagd in Setz- und Brutzeiten auch aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung bestimmen zu können.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

In dieser Stellungnahme soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten, zusätzliche Mittel für präventive Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen einerseits sowie ein belastbares Krisenmanagement andererseits zur Verfügung zu stellen. Außerdem soll er die Bundesregierung um nochmalige Überprüfung der in der Begründung zum Gesetzentwurf angegebenen Höhe der Entschädigungskosten im Fall von Ernte- bzw. Nutzungsverboten bitten und feststellen, dass er einen grundsätzlichen Verweis auf die KTBL-Standarddeckungsbeiträge als Orientierungsmaßstab für geeigneter hält.

Weiterhin soll in das Bundesjagdgesetz ein neuer § 22b eingefügt werden, in dem die Duldungspflicht für überjagende Jagdhunde geregelt wird. Dies wird deshalb für erforderlich gehalten, weil eine effektive Bejagung des Wildes, insbesondere des Schwarzwildes durch Bewegungsjagden, möglichst jagdbezirksübergreifend stattfinden soll. Zu einer solchen effektiven Bejagung sei ein intensiver Hundeeinsatz erforderlich, um Schwarzwild aus Dickungen herauszudrücken. Deshalb soll mit dem neuen § 22b des Bundesjagdgesetzes eine Vorschrift geschaffen werden, die unter bestimmten Voraussetzungen regelt, dass für den Fall, dass Jagdhunde im Rahmen von Bewegungsjagden eingesetzt werden und die Jagdgrenze überjagen, nicht das nachbarliche Jagdausübungsrecht gestört wird.

Außerdem soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten, in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung in das Bundesjagdgesetz aufzunehmen, nach der die Länder die Teilnahme an einer Bewegungsjagd vom Nachweis der

Teilnahme an einem Übungsschießen abhängig machen können. Dieser Nachweis soll entsprechend in allen Ländern gelten.

Über die in dem Gesetzentwurf hinaus vorgesehenen Änderungen soll erreicht werden, dass das Erneuerbare-Energien-Gesetz geändert wird. Bei einem Ausbruch der ASP kann es zu Verkehrseinschränkungen von Gülle und Einschränkungen der Güllennutzung in Biogasanlagen kommen. Dies kann zu Unbilligkeiten - wie etwa Verlust des Güllebonus - für die Betreiber führen, was mit der vorgesehenen Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes verhindert werden soll.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 257/1/18** ersichtlich.

